

Wasgau-Anzeiger



Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

53. Jahrgang / Woche 10 / Ausgabetag: Donnerstag, 05. März 2026

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schönauf

Das WASGAU-THEATER e.v. präsentiert:

Sinti- und Roma-Ensemble

GYPSY GOLD

„Zigeuner“-Musik
sowie internationale und klassische Musik



14. März 2026, 19:30 Uhr

Karten: 18 Euro

Online über  **YesTicket** oder **telefonisch**

06393 - 99 342 99

Wasgau-Theater, Gewerbepark 2, 66996 Fischbach b. Dahn

Tag der offenen Tür

Türen auf für Groß und Klein wir laden alle herzlich ein.

**07. März 2026
10:00 - 13:00 Uhr**

**Bastelangebot,
Bewegungsparcours
und Fotoecke**

**10:00-12:00 Uhr
Baby- und Kinderbasar**

**Hot Dogs
und Getränke**

**Zaubershow
und Gewinnspiel**

Tischanmeldung
über den QR-Code



Tischgebühr: 5€ und Kuchenspende

Katholische Kita St. Franziskus, Nardiniweg 1, 66994 Dahn

DAHNER FELSENLAND

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr
Einwohnermeldeamt: Mittwochs von 09:00 - 12:00 Uhr nur mit Terminvereinbarung -210, -211

Telefon-Durchwahl: Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;

Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • **Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421**

Notrufe

Polizei	110
Polizeiinspektion Dahn:	(0 63 1) 369 - 152 99
Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst	112
Notfall-Telefax	112
Krankentransport	19222
Technisches Hilfswerk Hauenstein	(0 63 92) 92 32 90

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117

(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst

www.zahnnotfall-pfalz.de

Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr

An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ansonsten Rufbereitschaft

07.03./08.03.2026

Zahnärztliche Praxis Sabine Seibel-Zwick, Industriestr. 36,
76891 Bundenthal, Tel.: (0 63 94) 251

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Freitag, 06.03.2026 12:00 Uhr

bis Samstag, 07.03.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Callesen, Altenstr. 60, 76855 Annweiler,
Tel.: (0 63 46) 20 07

Samstag, 07.03.2026 12:00 Uhr

bis Sonntag, 08.03.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Schlegel, Händelstr. 1, 76870 Kandel,
Tel.: (0 72 75) 25 00

Sonntag, 08.03.2026 12:00 Uhr

bis Montag, 09.03.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Radu, Bahnhofstr. 109, 76846 Hauenstein,
Tel.: (0 63 92) 862

Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:

Deutsches Festnetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes
(0,14 EUR/Min.)

Mobilfunknetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes
(max. 0,42 EUR/Min.)

Auf der Webseite der Landesapothekenkammer
(www.lak-rlp.de) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

Apotheken in Dahn:

Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für **Mittwochnachmittag** an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

11.03.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

18.03.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

25.03.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

01.04.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

Apotheke in Bundenthal:

Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch
von 8:30 - 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bereitschaftsdienste

Kanalwerk

Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen:
von 08.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**
Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit** des **Klärwärterpersonals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505** zu erreichen.
Der Bereitschaftsdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!

Entleerung der Abwassergruben

Telefonische Anmeldung unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Elektrizitätswerk

Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard

Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120** zu erreichen.

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (063 91) 92 34-130** zu erreichen.
Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

Wasserwerk

Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes

Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: von 07.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH Frankenthal

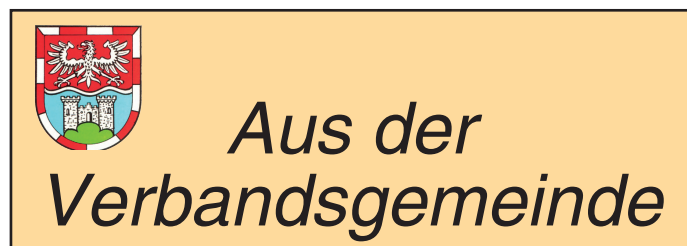
Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler, Niederschlettenbach u. Schindhard:

Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schönau und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netzteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**



Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026**,

findet die

Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Gemeinden Bobenthal, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler, Erlenbach bei Dahn, Hirschthal, Ludwigswinkel, Niederschlettenbach, Nothweiler, Rumbach und Schindhard bilden je einen Stimmbezirk.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Stimmbezirk	Wahllokal	
Bobenthal	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 12	barrierefrei
Bruchweiler-Bärenbach	Katholische Kindertagesstätte, Wiesenstraße 33	barrierefrei
Bundenthal	Kindertagesstätte Paul Josef Nardini, Turnraum, Zugang ZOB, Hauptstraße 90	barrierefrei
Busenberg	Bürgerhaus Drachenfels, Herrenfeldstraße 15	barrierefrei
Erfweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Thalstraße 9	barrierefrei
Erlenbach bei Dahn	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 10	barrierefrei
Hirschthal	Ehemaliges Schulhaus, Hauptstraße 8	
Ludwigswinkel	Daniel-Theysohn-Haus, Landgrafenstraße 44	barrierefrei
Niederschlettenbach	Pfarrheim, Weißenburger Straße 1	barrierefrei
Nothweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Lembacher Straße 1	
Rumbach	Gemeindehaus, Kirchdöll 1	barrierefrei
Schindhard	Dorfgemeinschaftshaus, Sonnenstraße 9	barrierefrei

Die Stadt Dahn ist in folgende 2 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 1: Am Griesbühl, Am Hochstein, Am Kreuzstein, Am Kuckucksfels, Am Kuckuckshöbel, An der Reichenbach, Bachgasse, Bergstraße, Berwartsteinstraße, Burg Altdahn, Burgenring, Drachenfelsstraße, Ehlenweg, Erfweiler Straße, Felsenstraße, Fischwoogmühle, Fleckensteinstraße, Frühlingstraße, Gartenstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Gewerbepark Neudahn 1, Gewerbepark Neudahn 2, Gewerbepark Neudahn 3, Grabenstraße, Hauensteiner Straße, Hohlgrasse, Höhenweg, In den Hohlwiesen, Industriestraße, Ingbert-Naab-Straße, Kanalstraße, Kirchgasse, Lachbergstraße, Lessingstraße, Marktstraße, Mühlgrasse, Neudahner Weiher, Pestalozzistraße, Peter-Rosegger-Straße, Pirminiusstraße, Schloßstraße, Schulstraße, Schäfergasse, Slevogtstraße, Sonnenstraße, Steinstraße, Talstraße, Tannstraße, Trifelsstraße, Vogelsbergstraße, Weißenburger Straße, Wieslauterstraße, Windhof

Wahlraum: Kommunale Kindertagesstätte Hochsteinstrolche, Schloßstraße 23 (barrierefrei)

Stimmbezirk 2: Adolf-Kolping-Straße, Äußermühlstraße, Allensteiner Straße, Am Bubenrech, Am Campingplatz, Am Finkenschlag, Am Gimpeleck, Am Wachtfels, Amselstraße, An der Feuerwache, Breslauer Straße, Danziger Straße, Drosselweg, Eybergstraße, Goethestraße, Görlitzer Straße, Hasenbergstraße, Im Büttelwoog, Im Gerstel, Im Kaltenbächel, Königsberger Straße, Lilienweg, Ludwigstraße, Nelkenweg, Pirmasenser Straße, Raiffeisenstraße, Rosenweg, Römerstraße, Schillerstraße, Sportplatzstraße, Stettiner Straße, Tilsiter Straße, Tulpenweg, Veilchenweg, Waldstraße, Wasgaustraße,

Wahlraum: Haus des Gastes, Weißenburger Straße 17 d (barrierefrei)

Die Gemeinde Fischbach bei Dahn ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 1: Ortsteil Fischbach

Wahlraum: Grundschule Fischbach, Mehrzweckhalle, Hauptstraße 39 (barrierefrei)

Stimmbezirk 2: Ortsteil Petersbächel

Wahlraum: Walthari-Klaus, Gebüger Straße 12, Petersbächel

Die Gemeinde Schönau (Pfalz) ist in folgende 2 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 1: Ortsteil Schönau (Pfalz)

Wahlraum: Gienanth-Haus, Gebüger Straße 4-6

Stimmbezirk 2: Ortsteil Gebüg

Wahlraum: Ferienwohnung, Maimontstraße 15 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis 01.03.2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die obere rechte Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen

und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dahn, den 20.02.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland
gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Sitzung des Werksausschusses für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Mittwoch, 11. März 2026, 17:00 Uhr,

auf dem Werkhof der Verbandsgemeinde in Dahn-Reichenbach, Industriestraße 9, eine Sitzung des Werksausschusses für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Auftragsvergabe;
Ausführung von Bauleistungen - Verlegung Schmutzwasserkanal Gewerbepark Fischbach
2. Vergabe von Planungsleistungen
- 2.1. Vergabe von Planungsleistungen;
Sanierung des Wasserhochbehälters Busenberg inkl. Erneuerung der Anschlussleitung (Leistungsphase 1-4)
- 2.2. Vergabe von Planungsleistungen;
Erneuerung der Anschlussleitungen an den Hochbehälter Kuckucksfelsen, Dahn (Leistungsphase 1-4)
3. Vorstellung der Planung Hallenneubau Werkhof
4. Informationen

Nichtöffentlicher Teil

5. Niederschlagungen
6. Informationen

Hinweis:

Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die nicht gleichzeitig Mitglied im oben genannten Ausschuss sind, und stellvertretende Mitglieder dieses Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen.

Dahn, den 25.02.2026
gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Mitarbeiter (m/w/d)

für das Sachgebiet Schulen mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 29,25 Stunden.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Mitarbeit in der Schulorganisation einschließlich Ganztagschule und betreuender Grundschule, Unterstützung im Gebäudemanagement der Schulgebäude
- Mitarbeit bei der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) sowie der Betreuungsangebote an den betreuenden Grundschulen und der Ganztagschule, Zuarbeit bei der Ermittlung der Kalkulationsgrundlagen und Erhebung von Entgelten (z. B. Betreuung, Mittagessen)
- Ansprechstelle für Schulsekretariatskräfte
- Mitarbeit beim Vollzug der Schulbuchausleihe
- Mitwirkung bei der Jugendarbeit: Unterstützung bei der Durchführung von Aktivitäten der kommunalen Jugendarbeit (z. B. Ferienprogramme); Geschäftsstelle der Jugendvertretung
- Allgemeine Sportpflege, Sportförderung und Sportwerbung; Vereinspflege und Förderung (z. B. vereinseigene Anlagen, Jugendarbeit); Spendenverwaltung
- Mitarbeit bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Schulandheims Ludwigswinkel; Erhebung der Entgelte für die Nutzung

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten, artverwandte vergleichbare Ausbildung oder die Bereitschaft besteht den Lehrgang AI zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzuleisten
- uneingeschränkte Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie eine strukturierte und lösungsorientierte Arbeitsweise

Das bieten wir Ihnen:

- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Teilzeit
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 13.03.2026.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Herr Ralf Ehwald - Tel: (0 63 91) 91 96 - 100

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland sucht für den Bereich Abwasserbeseitigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen technischen Mitarbeiter zur Mitarbeit bei der Abwasserbeseitigung (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Mitarbeit bei der Überwachung, Betreuung und Steuerung und Pflege aller abwassertechnischen Anlagen innerhalb der Kläranlage, Pumpstationen, Regenbecken, Kanalnetz und in den Außenstationen
- Durchführung typischer Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten der abwassertechnischen Anlagen
- Entnahme von Abwasser- und Schlammproben sowie selbstständige Durchführung der Laborarbeiten und Wartung der Online-Messtechnik
- Bedienung, Überwachung und Steuerung der Schlammwässerungsanlage
- Beseitigung von Störungen im gesamten Aufgabengebiet
- Mitarbeit bei Kanalinspektion und Befüllung
- Durchführung weiterer im Rahmen des Abwasserbetriebes anfallenden Arbeiten
- Einweisung, Begleitung und Überwachung der Fremdfirmen
- Teilnahme an der Rufbereitschaft

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem technischen Beruf, vorzugsweise Fachkraft/Umwelttechnolog*in für Abwassertechnik, Elektroniker*in Fachrichtung Betriebstechnik oder Anlagenelektronik, alternativ Industriemechaniker*in Fachrichtung Betriebstechnik/Instandhaltung, Mechatroniker*in oder vergleichbare Ausbildung
- Berufserfahrung im industriellen oder handwerklichen Bereich wünschenswert
- großes Interesse am Thema Umweltschutz und die Bereitschaft engagiert in einem leistungsfähigen Team mitzuarbeiten

- zuverlässige Persönlichkeit und Teamfähigkeit
- Teilnahme an Wochenend- und Feiertagsdienste sowie am Rufbereitschaftsdienst nach Einarbeitungsphase
- Bereitschaft zur Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen
- Führerscheinklasse B
- gesundheitliche Eignung für das Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen
- Grundkenntnisse MS-Office

Das bieten wir Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- freundliches und kollegiales Arbeitsumfeld
- umfangreiche Einarbeitung in alle Bereiche
- leistungsorientierte Vergütung nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TV-V wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Fahrradleasing, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen und Zulagen für Bereitschaftszeiten

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 20.03.2026.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Thomas Weber/ Torsten Veiock - Tel: (0 63 91) 92 34 505

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**einen Zählermonteur
für das Stromverteilungsnetz (m/w/d)**

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Stromzähler austauschen, erneuern, sperren und entsperren
- Installation und Inbetriebnahme von Zählern, intelligenten Messsystemen und Zusatzgeräten bei Neu- und Bestandsanlagen
- Erfassen und Dokumentation von Zähleranlagen
- digitale Auftragsbearbeitung der durchgeführten Tätigkeiten über mobile Datenerfassungssysteme

- Störungsbeseitigung bei Stromzählern bzw. Messeinrichtungen sowie Smart-Meter-Gateways und deren Kommunikationstechnologien
- Teilnahme am Entstörungsdienst Stromverteilung (turnusmäßige Rufbereitschaft)
- Unterstützung des Netzteams bei Montagearbeiten

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung im Bereich Elektrotechnik
- Qualifikation für Arbeiten unter Spannung (AuS) bis 1000 V an Einrichtungen der Zähler- und Messtechnik
- kundenorientierte, selbstständige Arbeitsweise, hohes Qualitätsbewusstsein und ein Verständnis für technische Prozesse
- Engagement und Einsatzfreude sowie Teamfähigkeit und Flexibilität verbunden mit guten Kommunikationsfähigkeiten
- verbindliches, zuverlässiges und freundliches Auftreten
- Fahrerlaubnis Klasse C1E

Das bieten wir Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- freundliches und kollegiales Arbeitsumfeld
- Leistungsorientierte Vergütung nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TV-V wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Fahrradleasing, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen und Zulagen für Bereitschaftszeiten

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 20.03.2026.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Roland Kuntz - Tel: (0 63 91) 92 34 - 120 - Mail: roland.kuntz@werke-dfl.de

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Außerschulische Benutzung von Schulräumen sowie der Schulturnhallen durch Vereine im Schuljahr 2026/2027

Die an Vereine und Organisationen im letzten Jahr erteilten Erlaubnisse zur außerschulischen Nutzung der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland stehenden Schulturnhallen gelten nur noch bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026. Ebenso laufen die Benutzungsgenehmigungen für die Schulräume aus.

Die Turnhallen und Schulräume der Grundschulen im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland werden für das kommende Schuljahr 2026/2027 wieder neu vergeben.

Wir bitten alle interessierten Vereine und Organisationen, einen entsprechenden formlosen Antrag unter Angabe der gewünschten Benutzungszeiten bis **spätestens 15. April 2026** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden unbelegten Zeiten berücksichtigt werden.

gez.
Holger Zwick
Bürgermeister

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz informiert:

Schulbuchrücknahme bevor Abiturienten ihre Schulzeit hinter sich lassen

Für die Rückgabe ihrer geliehenen Schulbücher bietet die Kreisverwaltung Südwestpfalz allen Abiturienten des Landkreises zwei gesonderte Termine an. Zurückgenommen werden die Bücher aller, die im Abitur-Jahrgang 2026 an den Integrierten Gesamtschulen in Waldfischbach-Burgalben, Contwig und Thaleischweiler-Fröschen sowie dem Otfried-von-Weißenburg-Gymnasium in Dahn, an der Schulbuchausleihe teilgenommen haben.

Die Bücher werden zu den folgenden Terminen in Realschule Plus Rodalben, Gabelsbergstraße 4 in Rodalben im ausgeschilderten Schulbuchlager zurückgenommen:

- Donnerstag, 26.03., 10 bis 14 Uhr
- Donnerstag, 02.04., 10 bis 14 Uhr

Es wird darum gebeten, bei der Bücherrückgabe den Rücknahmeschein unbedingt mitzubringen. Dieser wurde im Februar in den Schulen ausgegeben und benennt die Bücher, die zurückgegeben werden müssen. Hilfreich ist es zudem, die Umschläge bereits zuhause von den Büchern zu entfernen und zu entsorgen, Notizzettel zu entnehmen und Bleistift-Einträge zu entfernen.

Ist die Rückgabe der Bücher an den genannten Terminen selbst oder durch Beauftragte nicht möglich, müssen diese bis spätestens zum 26. Juni bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz vorliegen. In diesem Fall muss vorab ein Termin für die Rückgabe vereinbart werden: Per E-Mail unter schulbuchausleihe@lksuedwestpfalz.de sowie unter (0 63 319 809 - 318 oder -548 telefonisch. Für nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebene sowie beschädigte Bücher wird nach den Vorgaben des Landes Schadenersatz geltend gemacht. Weitere Informationen rund um das Thema Schulbuchausleihe gibt es unter www.LMF-online.rlp.de.

Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstraße 29

UNSERE ÖFFNUNGZEITEN:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Aus den Ortsgemeinden



Bobenthal
www.bobenthal.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Markus Keller,
nach Vereinbarung, Tel. 92 15 12
freitags, ab 19:00-20:00 Uhr, Feldstraße 7

Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 18.02.2026

Der Ortsgemeinderat Bobenthal hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Dorfgebiet Bobenthal während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Wahlkampfzeit
Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.
- (2) Berechtigte
Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Bobenthal, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-

pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Bobenthal, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschranke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und Einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalte der Werbeträger

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

(3) Zulässigkeit der Werbeträger

- Im gesamten Ortsbereich von Bobenthal darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 50 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.

- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

(4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgänger-schutzgittern, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

§ 5

Erlaubnisversagung

- Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
 - der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

§ 6

Aufgrabungen oder Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen

schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

§ 7

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen fünf Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
Hänge- und Stellschilder, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Bobenthal beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 10

Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Bobenthal von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt

5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bobenthal, den 18.02.2026

gez. Steffen Müller

1. Beigeordneter

Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 18.02.2026

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 18.02.2026

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Holger Zwick

Bürgermeister

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019 und 31.12.2020 sowie Beschlüsse über die Entlastung für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020

Der Gemeinderat Bobenthal hat in seiner Sitzung am 27.10.2025 gemäß § 114 Abs.1 Gemeindeordnung die geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019 und 31.12.2020 festgestellt.

Darüber hinaus wurde dem damaligen Ortsbürgermeister Markus Keller sowie den damaligen Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Bobenthal, die ihn vertreten haben, Entlastung für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 erteilt.

Ebenso erfolgte Entlastung der damaligen Bürgermeister und der damaligen Beigeordneten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, soweit diese für die Ausführung der Haushaltspläne 2017 bis 2020 zuständig waren.

Die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten sowie die Prüfberichte der Ortsgemeinde Bobenthal liegen in der Zeit vom 06.03.2026 bis einschließlich 17.03.2026 jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer 110, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahn, den 23.02.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister

 Busenberg www.busenbergl.de
Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Christof Müller, montags 18:30 - 20:00 Uhr im Bürgerhaus Drachenfels

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Busenberg

Die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 02. Februar 2026 liegt in der Zeit vom

09. März 2026 bis einschließlich 23. März 2026

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, Zimmer 108, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen aus.

Busenberg, den 26. Februar 2026
Christof Müller
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Angliederungsgenossenschaft Bärenbrunnerhof

Die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 02. Februar 2026 liegt in der Zeit vom

09. März 2026 bis einschließlich 23. März 2026

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, Zimmer 108, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen aus.

Busenberg, den 26. Februar 2026
Christof Müller
Jagdvorsteher

 Dahn www.dahn.de
Sprechstunde des Stadtbürgermeisters, Holger Zwick, nach Vereinbarung, Tel. 91 96 281

Stadtratssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Donnerstag, 12. März 2026, 19:00 Uhr,

im Alten Rathaus der Stadt Dahn, Marktstraße 7, eine Sitzung des Stadtrats Dahn stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Erlass der 1. Änderungssatzung zur Gästebeitragssatzung der Stadt Dahn
3. Kulturförderung;
Zuschuss an die katholische Bücherei St. Laurentius
4. Übernahme von Veranstaltungen des Werbekreises Dahn
5. Sanierungsmaßnahme Gerstelpark
6. Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“;
Kenntnisnahme des Verbandsgemeinderatsbeschlusses zur Verwendung des Regionalbudgets
7. Grundstücksangelegenheiten
8. Bauanträge und Bauvoranfragen
9. Informationen des Stadtbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

10. Grundstücksangelegenheiten
11. Miet- und Pachtangelegenheiten
12. Vertragsangelegenheiten
13. Förderungen des Baus von Mietwohnungen;
Anfrage zum ISB Förderprogramm
14. Informationen des Stadtbürgermeisters

Dahn, den 27.02.2026
gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

 Erfweiler www.erfweiler-pfalz.de
Ortsbürgermeister, Walter Schwartz

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Donnerstag, 12. März 2026, 19:00 Uhr,

im Dorfgemeinschaftshaus Erfweiler, Thalstraße 9, eine Sitzung des Gemeinderates Erfweiler stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Zuschussangelegenheiten
3. Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“;
Kenntnisnahme des Verbandsgemeinderatsbeschlusses zur Verwendung des Regionalbudgets
4. Bauanträge und Bauvoranfragen
5. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

6. Vertragsangelegenheiten
7. Personalangelegenheiten
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

Erfweiler, den 27.02.2026
gez. Walter Schwartz
Ortsbürgermeister



Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates

In seiner Sitzung am 11.02.2026 fasste der Gemeinderat verschiedene Beschlüsse im öffentlichen Teil der Sitzung. Diese sind über das Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde (<https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/ratsinformation>) abrufbar.

Ein nichtöffentlicher Sitzungsteil war in dieser Sitzung nicht notwendig.



Aus der letzten Gemeinderatssitzung

In seiner letzten Sitzung am 20. Februar 2026 fasste der Gemeinderat verschiedene Beschlüsse im öffentlichen Teil der Sitzung. Diese sind über das Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde (<https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/ratsinformation>) abrufbar.



Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 18.02.2026

Der Ortsgemeinderat Niederschlettenbach hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Dorfgebiet Niederschlettenbach während der Wahlkampfzeit

vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungsatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederschlettenbach, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Niederschlettenbach, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschranken, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und -einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen

der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalte der Werbeträger

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

(3) Zulässigkeit der Werbeträger

- Im gesamten Ortsbereich von Niederschlettenbach darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 20 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtprofil der Straße hineinragen.

(4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

§ 4

Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

§ 5

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von

Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

§ 6

Aufgrabungen oder Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

§ 7

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen fünf Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

Hänge- und Stellschilder, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Niederschlettenbach beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9**Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 10**Haftung**

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Niederschlettenbach von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
 8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederschlettenbach, den 18.02.2026
gez. Thomas Pietsch
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 18.02.2026

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 18.02.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister



Rumbach

www.rumbach-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Ralf Weber,
nach Vereinbarung, Tel. 993878

Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 18.02.2026

Der Ortsgemeinderat Rumbach hat in seiner Sitzung am 20.01.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1**Inhalt und Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Dorfgebiet Rumbach während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Wahlkampfzeit
Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Rumbach, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Rumbach, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und -einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 3**Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit****(1) Werbung in der Wahlkampfzeit**

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalte der Werbeträger

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

(3) Zulässigkeit der Werbeträger

- Im gesamten Ortsbereich von Rumbach darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 50 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

(4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgänger-schutzgittern, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrs-übersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

§ 4**Genehmigungspflicht**

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

§ 5**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

§ 6**Aufgrabungen oder Verankerungen**

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

§ 7**Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung**

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8**Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme**

- (1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen fünf Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
Hänge- und Stellschilder, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Rumbach beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9**Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 10**Haftung**

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Rumbach von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
 8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rumbach, den 18.02.2026
gez. Ralf Weber
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 18.02.2026

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 18.02.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister

DAHNER FELSENLAND

Veranstaltungen

HINWEIS: Eingabeschluss per Internet
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

FREITAG 6/3 Stadt Dahn

Weltgebetstag *Kommt! Bringt Eure Last*

Beginn: 19:00 Uhr **Veranstalter:** Frauen aller Konfessionen
Frauen aller Konfessionen laden ein zum Weltgebetstag. Um 19:00 Uhr Gottesdienst in der protestantischen Kirche, danach gemütliche Runde zum Erzählen, Diskutieren, Essen und Trinken im Pater-Ingbert-Naab-Haus.

Treffpunkt: Protestantische Kirche

SAMSTAG 7/3 Ortsgemeinde Fischbach

Kesselfleischessen beim FC Fischbach

Beginn: 12:00 Uhr **Veranstalter:** Fussballclub Fischbach 1922 e.V.
Traditionelles Buffet mit Kesselfleisch, Bratwurst, Hausmacher uvm. Auf euer kommen freut sich der FCF.

Treffpunkt: Sportheim FC Fischbach

Kosten: 14,50€

SAMSTAG 7/3 Ortsgemeinde Schindhard

Kesselfleischessen

Beginn: 12:00 Uhr **Veranstalter:** FC Schindhard
Der FC Schindhard lädt ein zum Kesselfleischessen am Samstag, den 7.3.2026 ins Sportheim/Stad*I. BEGINN 12.00 Uhr. Auf euer Kommen freut der FC Schindhard.

Treffpunkt: Sportheim Schindhard

SONNTAG 8/3 Ortsgemeinde Busenberg

Geführte Wanderung

Beginn: 9:30 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg
Busenberg - Bühlhof - Oberschlettenbach - Richtung Lindelbrunn - Kellertfels - Schweinefels. Rückfahrt mit dem Bus.

Treffpunkt: Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus

SONNTAG 8/3 Ortsgemeinde Niederschlettenbach

Wanderung zum Gimbelhof

Beginn: 13:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach
Unsere Frühlingswanderung starten wir in Nothweiler. Wir wandern hinüber zum Gimbelhof, dort Einkehr

Treffpunkt: Dorfbrunnen

DIENSTAG 10/3 Stadt Dahn

Seniorenachmittag

Beginn: 14:30 Uhr **Veranstalter:** Katholische Frauengemeinschaft Dahn
Wir laden unsere Senioren herzlich ein. Keine Einschränkungen beim Alter nach oben und unten. Herzlich eingeladen sind auch die Pflege- und Betreuungskräfte. Zugang und Sanitäranlagen unseres Hauses sind barrierefrei.

Treffpunkt: Pater-Ingbert-Naab-Haus

DIENSTAG 10/3 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

Beginn: 19:30 Uhr **Veranstalter:** Heimatverein Bruchweiler-Bärenbach e.V.

Der Heimatverein Bruchweiler-Bärenbach e.V. lädt zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen ein.

Treffpunkt: Heimatsaal

MITTWOCH 11/3 Ortsgemeinde Busenberg

Geführte Senioren- und Gästewanderung

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg

Wanderung von Bobenthal zur Kapelle in Weiler

Treffpunkt: Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus

MITTWOCH 11/3 Stadt Dahn

Geführte Wanderung zum Rohrwoogtürmchen

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.

Wohlfahrtspfad-Burgblick-Auf der Brenn-Rohrwoogtürmchen-Biegental-Nisse Grotte-Römerfels-Dahn Café; Blümchen und Beere (Einkehr) Führung: Rudolf Dauenhauer/Harald Jacubeit

Treffpunkt: Tourist-Information Dahner Felsenland

Kosten: Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos; evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen

DONNERSTAG 12/3 Stadt Dahn

VdK - Frauentreffen

Beginn: 14:00 Uhr **Veranstalter:** Sozialverband VdK - OV Dahn

Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.

Treffpunkt: Cafe Zörn Dahn

Kosten: Verzeehr auf eigene Kosten

SAMSTAG 14/3 Ortsgemeinde Erfweiler

Einladung zum Umwelttag Erfweiler

Beginn: 8:00 Uhr **Veranstalter:** Angelsportverein Erfweiler Dahn e.V.

Wir halten unser Dorf sauber.

Treffpunkt: Erfweiler

SAMSTAG 14/3 Ortsgemeinde Erfweiler

Jahreshauptversammlung der Mitglieder des ASV Erfweiler Dahn e.V.

Beginn: 20:00 Uhr **Veranstalter:** Angelsportverein Erfweiler Dahn e.V.

Die Vorstandschaft lädt zur Jahreshauptversammlung 2026. In diesem Jahr finden Neuwahlen statt.

Treffpunkt: Vereinsheim des ASV Erfweiler Dahn e.V.

SONNTAG 15/3 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Westwallwanderung

Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Hohe List

Geschichte der Befestigungslinie mit Bauwerk und lokalen Besonderheiten rund um den Hirzeck

Treffpunkt: Wanderheim Hirzeck

HINWEIS

Die Veröffentlichungen über Kunstausstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe erscheinen regelmäßig am ersten Donnerstag jeden Monats im amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers.

Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen sind bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Erscheinungstermin an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter 06391 9196-126 oder per Mail an kirstin.ammer@dahner-felsenland.de, weiterzuleiten.

Kunstaussstellungen

KWS Kunstwerkstatt Rolf Sørensen,

Industriestr. 28, 76891 Bundenthal, Telefon: 0176 40 78 39 77, www.rolfsoerensen.de

Kunstwerkstatt für Raum- und Objektgestaltung, Konzept und Freie Kunst

Objekte, Grafik, Design und mehr

Öffnungszeiten:

Atelierbesuch mit Showroom nach telefonischer Absprache.

Eintritt frei!

Kreisgalerie Dahn,

Schulstraße 14, 66994 Dahn, Telefon: 06391/3222
Kunstgalerie des Landkreises Südwestpfalz,
www.lksuedwestpfalz.de

Dauerausstellungen:

**Stiftung Ludwig Schindler,
Stiftung Emil Knöringer und Stiftung Petzinger**

„Zwei auf dem Weg“

von Günther Berlejung und Stephan Müller

Ausstellung vom 22.02. bis 22.03.2026

Öffnungszeiten:

während der Wechselausstellung Dienstag bis Sonntag
von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zwischen den Wechselausstellungen ist die Kreisgalerie
geschlossen.

Eintritt frei!

Kunstverein Dahn im Alten Rathaus,

Marktstraße 7, 66994 Dahn,
Kunstvereinigung Wasgau e.V.,
Kontakt: Tel. 0 179 - 71 26 868, www.kunstverein-dahn.de

**Ausstellung von Brigitte Pfeifer
vom 01.03. bis 29.03.2026**

Öffnungszeiten:

Donnerstag und Sonntag von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Eintritt frei!

Atelier-Galerie, Lilo Kreft-Hirschinger,

Frühlingstraße 1, 66994 Dahn, Tel. 06391/1310

Malerei und Grafik - Ständige Ausstellung**Öffnungszeiten:**

Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr und nach Absprache.

Eintritt frei!

MAGU Kunsthaus in Dahn,

Hasenbergstraße 3, 66994 Dahn, Tel. 06391/9101517

**Gunnar Claudius aus dem Nachlass:
Aquarelle des Felsenlandes und
abstrakte Malerei**

Öffnungszeiten:

Mo–Fr 15:00-18:00 Uhr, Mi. nach Vereinbarung.

Eintritt frei!

Atelier Erwin Würth,

Sandbuckel 2, 66996 Fischbach-Petersbächel,
Tel.: (0 63 93) 12 43, Mobil: 0173 - 312 83 98,
www.wuerth-holzart.de

„HolzArt Erlebniswelt“

Große und kleine Kunstwerke auf 200 m² Ausstellung

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 17:00 bis 19:00 Uhr und nach Bedarf.

Eintritt frei!

Galerie und Drechslerei ohne Grenzen,

Roman Dörholt, Wengelsbacher Str. 32, 66996 Schöna
Tel. 0172 - 63 62 334, www.drechslerei-ohne-grenzen.de

**Ständige Ausstellung von
gedrechselten Kunstobjekten**

Öffnungszeiten:

nach Absprache – oder einfach vorbeischaun

Eintritt frei!

Beratungsstellen

TelefonSeelsorge

Tel.: (0800) 111 0 111 oder (0800) 111 0 222
anonym - kompetent - rund um die Uhr
homepage: www.telefonseelsorge-pfalz.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Südwestpfalz
22er Straße 66, 66482 Zweibrücken
Tel. (0 63 32) 4 30 03, Fax (0 63 32) 4 13 03

Arthrose-Selbsthilfe

Hilfe für Rheumakranke bietet die Arthrose-Selbsthilfegruppe in der
Kath. Familienbildungsstätte am Sommerwald an.

Info und Anmeldung:

Inge Hammerschmidt, Tel.: (0 63 31) 46 289.

Termine im Internet unter:

www.gesundheitspraxis-hammerschmidt.de/Arthrose-Selbsthilfe

Praxis für Ernährungsberatung und Diättherapie

Sandra Merkel - Diätassistentin/Ernährungsberaterin
Tel: (0 63 92) 30 03
Gartenstr., 6a, 76846 Hauenstein
Abrechnung über alle Krankenkassen

Wasgau-Sozialstation**Zentrale:**

66994 Dahn, Schulstr. 11, **Tel. (0 63 91) 91 01 20, Fax 91 01 229**
24-Stunden-Notfallbereitschaftsdienst unter **Tel. (0 63 91) 91 01 20**

Beratung und Auskunft:

Sylvia Thoss und Susanne Hitpass

Leistungen: Grund- u. Behandlungspflege, Hauswirtschaft, Betreu-
ung, Beratung, Schulung u. Krankenhausüberleitung, tägl. Essen
auf Rädern (warm oder gefroren)

Pflegestützpunkt Südwestpfalz 1

Schulstr. 4, 66994 Dahn

Beratungsgebiet: VG Dahner Felsenland, VG Hauenstein,
VG Pirmasens-Land
Fax: (0 63 91) 91015-83

Ansprechpartnerinnen vor Ort:

Eleonore Merk: Tel.: (0 63 91) 91015-81, Mo. - Fr.

Eleonore.merk@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Elke Weyandt: Tel.: (0 63 91) 91015-82, Mo. und Di.

elke.veyandt@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Anrufe und Terminabsprachen sind jederzeit möglich. Bitte nutzen
Sie den Anrufbeantworter. Wir rufen zurück.

Gesprächskreis für pflegende Angehörige:

Der Pflegestützpunkt bietet einen Gesprächskreis für pflegende
Angehörige an, der einmal im Monat stattfindet. Als pflegende
Angehörige haben Sie hier die Möglichkeit, sich auszuspochen,
sich gegenseitig zu stärken, sich zu informieren, zu entspannen
und zu lachen. Die Termine erfahren Sie auf Anfrage beim Pfl-
gestützpunkt, Frau Eleonore Merk.

AWO Betreuungsverein Kreis Südwestpfalz

Beratung zu betreuungsrechtlichen Fragen und Vorsorgemög-
lichkeiten wie Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vor-
sorgevollmacht.

Sprechstunde jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00
Uhr in den Räumlichkeiten der AWO Rubin Tagesstätte, An der
Feuerwache 3, Dahn.

Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Kontakt: Teichstraße 19, 66953 Pirmasens
Tel. (0 63 31) 2160 223

Pflegekinderdienst

Kontaktpersonen des Pflegekinderdienstes:

Martina Kahlmeyer, Tel. (0 63 31) 809 196

Nina Veith, Tel. (0 63 31) 809 628

Melanie Klug-Mohrhardt, Tel. (0 63 31) 809 681

Tina Neff, Tel. (0 63 31) 809 561

E-Mail: pflgekinder@lksuedwestpfalz.de

Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens
 Kontakt Kindertagespflege:
 Franziska Büffel, Tel. (0 63 31) 809 110,
 E-Mail: f.bueffel@lksuedwestpfalz.de

Gemeindeschwester plus Landkreis Südwestpfalz

Kostenlose Beratung zuhause für Seniorinnen/Senioren über 80 Jahre, die noch nicht pflegebedürftig sind.
 Tel: Fr. Gabriele Kolb (0 63 31) 809 380, Mo-Do 8:00-16:00,
 Fr. 8:00-12:00 Uhr

Leitstelle „Älter werden“

Die Leitstelle „Älter werden“ ist eine Einrichtung des Landkreises Südwestpfalz, die die Aufgabe hat, ältere Menschen und deren Angehörige zu informieren und zu beraten. Bei Fragen zu den Themen Pflege, Demenz, Ehrenamt und Sicherheit im Alter steht Ihnen Karina Frisch gerne zur Verfügung.
 Tel. (0 63 31) 809 - 333 E-Mail: k.frisch@lksuedwestpfalz.de

Hilfe bei Demenz

Die telefonische Demenz-Sprechstunde findet **dienstags von 15:00 bis 16:00 Uhr** statt.
 Interessierte melden sich unter (0 63 31) 809 778 bei Gesprächsbedarf. Weitere Informationen sind auch unter www.demenz-region-swp.de zu finden.

Aidsberatung und Durchführung HIV-Test

Kreisverwaltung Südwestpfalz
 Frau Ute Mayer, Telefon (0 63 31) 809-414
 nach telefonischer Vereinbarung

Frauenselbsthilfe Krebs – Gruppe Dahn

auffangen – informieren – begleiten
 Dich hat die Diagnose Krebs aus Deinem gewohnten Leben gerissen? Du hast mehr Fragen als Antworten? Du möchtest Dich austauschen mit Menschen, die das Gleiche erlebt haben? Dann komm zu uns, wir sind gerne für dich da!
Gruppentreffen, Frühstückstreffen, Sportgruppen
Informationen und Programm:
www.frauenselbsthilfe.de/gruppen/dahn.html
Kontakt: Andrea Gnirß, Tel (0 63 91) 2661,
fsh.andreagnirss@t-online.de

Krebsberatungsstelle Pirmasens

66955 Pirmasens, Kaiserstr. 49, **Tel. (0 63 31) 27 54 28**

Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

Kreisverband Pirmasens
Zentrale: Pettenkoferstr. 13-15, 66955 Pirmasens,
Tel. (0 63 31) 14 88 60
Leistungen:
 ASB-Hausnotruf - Hilfe per Knopfdruck - Menüservice für Senioren „Essen auf Rädern“ (tägl. heiße Auslieferung) - Rollstuhlfahrdienst - Ausbildungen für Führerscheinbewerber, Vereine + Betriebe - Sozialstation - Hauswirtschaft und Betreuung - kostenlose Beratung

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.

Kreisverband Pirmasens
 Sozialrechtliche Beratung (Schwerbehinderung, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung u.ä.)
 Hauptstr. 38, 66953 Pirmasens
 Telefon: (06331) 80 85 821
 Bürozeiten und telefonische Erreichbarkeit:
 Montag-Donnerstag 09:00 - 15:00 Uhr, Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Die Johanniter

Regionalverband Westpfalz

- Ambulanter Pflegedienst
- Kinder- und Jugendhilfe
- Hausnotruf
- Integrationshilfe
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Ehrenamtliche Projekte: Seniorencafé, Alt und Allein, Gemeinsam statt einsam, Löwenherz

Hauptsitz: Kaiserstraße 53, 66955 Pirmasens, (0 63 31) 21 18 0
 Beratungslokal: Hauptstr.82, 66999 Hinterweidenthal, (0 63 31) 21 18 0
www.johanniter.de/westpfalz

Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst Südwestpfalz

Häusliches Unterstützungsangebot für schwerkranke Menschen und ihre Angehörigen. Was wir für einen schwerkranken Menschen tun können? Ein Netz knüpfen aus Fürsorge, Pflege und Zuwendung, das ist alles - nicht mehr. Was wir für einen schwerkranken Menschen tun wollen? - Nicht weniger!
 Büro 66976 Rodalben, Hauptstr. 135, Tel.: (0 63 31) 60 84 31
 Büro 66482 Zweibrücken, Poststr. 35, Tel.: (0 63 32) 46 08 29
 E-Mail hospiz-suedwestpfalz@web.de

Freundeskreis Blaues Kreuz Dahn

Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und deren Angehörige
Gruppenabende am ersten Donnerstag des Monats, 19:00 - 21:00 Uhr
 im protestant. Gemeindehaus, Hauensteiner Str. 2
Kontakt: Tel. (0 63 91) 7 41
Internet: www.blaues-kreuz-pfalz.de

DMSG - Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft

MS-Selbsthilfegruppe Pirmasens, Landkreis Pirmasens
 Ansprechpartnerin: Frau Ilona Habermeyer,
Tel. (0 63 31) 4 69 02; E-Mail: ilona_habermeyer@web.de
Nachmittagstreffen: jeden 1. Mittwoch im Monat, 14:00 Uhr
 im AWO Seniorenhaus „Johanna Stein“, Berliner Ring 90, Pirmasens
Stammtisch: jeden 3. Donnerstag im Monat, 19:00 Uhr
 Kuchem's Brauhaus, Hauptstr. 13, Pirmasens

Pfalzlinikum AdÖR

Betreuen • Fördern • Wohnen

Teilhabezentrum Dahn

Hauensteiner Str. 43, 66994 Dahn, Tel. (0 63 91) 92 44 67
 Begleitung und Betreuung für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen. Wohnen am Lachberg, ambulante Hilfe nach Maß, tagesstrukturierte Angebote, offene Angebote und Beratung
Ansprechpartner und Beratung:
 Frau Eveline Brill, Tel. (06391) 92 44 67

Tages- und Begegnungsstätte für Senioren Dahn

Schillerstraße 17a, 66994 Dahn, **Tel. (0 63 49) 900 - 26 70**
 Ziel der Tagesstätte: Fähigkeiten erhalten und fördern. Verbesserung der Lebensqualität, individuelle Tagesstruktur, gemeinsame Aktivitäten und Erleben in der Gruppe. Wir beraten sie gerne umfassend und kostenlos zu allen Leistungen der Pflegekassen.

Stammtisch für Angehörige:
 jeden vierten Montag im Monat, 17 - 18:30 Uhr

Terminvereinbarung zur Beratung sowie Anmeldung Stammtisch:
 Tel. (06391) 4098988

Pfälzer Tagespflege am Ostring GmbH

Pirminiusstraße 7, 76891 Bundenthal, Telefon (0 63 94) 99 36 705
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, von 08:00 bis 16:30 Uhr

Tagespflege-Einrichtung für Seniorinnen und Senioren

Gemeinsame Gestaltung des Tagesablaufs mit und für ältere, pflegebedürftige oder auch alleinstehende Menschen (abwechslungsreiches Betreuungsangebot). Hilfe und Entlastung für pflegende Angehörige im Alltag.

Beratung, Auskunft und Kennenlernen der Einrichtung nach telefonischer Terminvereinbarung.

Selbsthilfegruppe Herzpatienten für Betroffene und Angehörige

Gesprächsrunde von und mit Patienten mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Gemeinsamer Erfahrungsaustausch, Rat und Informationen sollen den eigenverantwortlichen Umgang mit der Erkrankung erleichtern und Lebensfreude, Hoffnung und Lebensqualität stärken. Hier kann die Selbsthilfegruppe wichtige Unterstützung bieten.

Treffen: am 1. Donnerstag im Monat (momentan nach Absprache)

Kontakt: Rolf Jaksties, Tel. (0 63 91) 99 36 73

shg-herzpatienten@t-online.de

Caritas-Zentrum Pirmasens

Schachenstraße 1, 66954 Pirmasens, Tel. (0 63 31) 27 40 10

Allgemeine Sozialberatung • Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung • Gemeindecartas • Kinderschutzdienst • Migrationsberatung • Schwangerschaftsberatung

Außenstelle Dahn, Schulstraße 19, 66994 Dahn, Tel. (0 63 31) 27 40 10

Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer:

mittwochs von 9 Uhr bis 16 Uhr

Terminvereinbarung unter Tel. (0 63 31) 27 40 10

oder (0 162) 43 66 905 möglich

Soziales Projekt der Kolpingsfamilie Dahn e.V.

- Unbürokratische Hilfe für Menschen in Notlagen durch Lebensmittelpakete
- Ein Lebensmittelpaket beinhaltet haltbare Grundnahrungsmittel
- Anforderung eines Lebensmittelpakets / Kontakt / Infos: kolpingsfamilie-dahn@gmx.de, Karin und Harald Reisel, Tel. (0 63 91) 40 95 45, www.kolpingfamilie-dahn.de

Anziehend - Die Kleiderstube in Dahn

Örtlichkeit: 66994 Dahn, Pirmasenser Str. 20

Öffnungszeiten: Jeden Donnerstag, 14 - 18 Uhr (außer an Feiertagen)

Konzept: Menschen aus der Region spenden nicht mehr benötigte, aber noch gut erhaltene Kleidung (gebrauchte Oberbekleidung in gutem Zustand). Annahme der Kleiderspenden während der Öffnungszeiten. Die Kleidung wird gegen eine Spende von 1,00 Euro pro Kleidungsstück weitergegeben (Baby-Kleidung 0,50 Euro). Auch Kleidung für Babys, Kinder und Jugendliche ist vorhanden. Die Erlöse spendet die Kolpingsfamilie an soziale Einrichtungen und Projekte in der Region.

Weitere Informationen:

- Karin und Harald Reisel, Tel. (0 63 91) 40 95 45
- kolpingsfamilie-dahn@gmx.de, www.kolpingfamilie-dahn.de

Lebenshilfe Pirmasens / Kreisvereinigung Südwestpfalz e. V.

Ambulante Dienste für Menschen mit körperlicher, geistiger, psychischer Beeinträchtigung und deren Angehörigen.

Beratung und Begleitung in allen sozialen Fragen.

Uhlandstraße 11, 66955 Pirmasens, **Tel. (0 63 31) 14 49 42**

E-Mail: info@lebenshilfe-pirmasens.de

SKFM Betreuungsverein f.d.**Landkreis Südwestpfalz e.V.**

Kostenlose Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten und gesetzlichen Betreuungen.

Schloßstraße 26, 66953 Pirmasens, **Tel. (0 63 31) 14 45 90**

EUTB – ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Beratung für Menschen mit (drohender Behinderung) und deren Angehörige. Die Beratung erfolgt in allen Lebenslagen und ist kostenlos.

Schloßstraße 26, 66953 Pirmasens, **Tel. (0 63 31) 14 45 91 3**

Der Zugang zu unserem Büro ist barrierefrei.

Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung Bund/der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Die Deutsche Rentenversicherung hält im Rathaus der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn, vereinzelt Sprechtag ab.

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.

Termine können bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland persönlich (Zi. 3, Zi. 4) oder telefonisch unter Tel. (0 63 91) 91 96 -212 oder -213 vereinbart werden.

Zum Beratungsgespräch sind der Personalausweis/Reisepass und alle Versicherungsunterlagen mitzubringen.

Die Deutsche Rentenversicherung informiert: Ehrenamtliche Versichertenberater für die Südwestpfalz

Angebot:

Klärung von Versicherungskonten, Rentenansprüche stellen und beratende Auskünfte

Bernhard Becker, Hinterweidenthal

Kontakt: (06396) 313, E-Mail b.g.becker@gmx.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Diana Heft, Ringstraße 38, 76848 Darstein

Kontakt: (06398) 1316, Mobil 0157 30464521, E-Mail vb-d-heft@gmx.de

Beratungsangebot Blinden- und Sehbehindertenbund Pfalz e.V.

Haspelstraße 25, 67657 Kaiserslautern

Telefon: (0 63 1) 92 294, Internet: www.bsb-pfalz.de

Pfalzweit Ihr Ansprechpartner zum Thema Sehbehinderung und Erblindung

RUBIN - Sozialpsychiatrisches Zentrum in Dahn Beratung - Betreuung - Unterstützung - Rehabilitation - Inklusion

Tagesstätte - Kontaktstelle - Betreutes Wohnen und „Ambulante Eingliederungshilfe“

An der Feuerwache 3, 66994 Dahn, Tel. (0 63 91) 40 98 68

Leistungen: Einzel- und Familienberatung / Begleitung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Tagesstätte - tagesstrukturierende Angebote, Unterstützung im Alltag & Freizeitaktivitäten, Biografiearbeit, Gesprächsgruppen, Vorbereitung auf das Berufsleben, Betreutes Wohnen, Ambulante „Ambulante Eingliederungshilfe“, Abendsprechstunde für Berufstätige, Samstags-Café, aktuelle Projekte: Kreative Schreibwerkstatt, Tel. Terminvereinbarung, Kontakt und Beratung: Frau Burkhart

Conrad-von-Wendt-Haus Dahn

Das **Conrad-von-Wendt-Haus** ist eine inklusive Einrichtung für Menschen mit körperlichen, geistigen und mehrfachen

Beeinträchtigungen. Es bietet differenzierte **Wohnangebote für Erwachsene – ambulant betreute Wohnformen, besondere Wohnform (stationär), Kurzzeitwohnen** sowie eine **Tagesförderstätte** zur Förderung von Fähigkeiten, sozialen Kontakten und Alltagsgestaltung. Ziel ist die Stärkung von Selbstbestimmung, Teilhabe und Lebensqualität.

Offene Angebote: Tanz & Rollstuhlтанz, Musikgruppe

Pirminiusstrasse 1, 66994 Dahn, Tel.: (0 63 91) 919-0
E-Mail: info@cvw-haus.de Internet: www.cvw-haus.de

Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen

Vertraulich - Kostenfrei - Rund um die Uhr - Mehrsprachig - Barrierefrei
Tel.: 08000 116 016

Beratung auch per anonymen E-Mail oder im Chat unter www.hilfetelefon.de

Unsere Beraterinnen helfen Ihnen bei allen Fragen zu Gewalt gegen Frauen: Bei Gewalt in der Ehe oder Partnerschaft, bei sexuellen Übergriffen, Vergewaltigung, Zwangsheirat oder Menschenhandel. Sprechen Sie mit uns.

KISS Pfalz

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS Pfalz)

Außenstelle Pirmasens

Öffnungszeiten: jeden Donnerstag 14.00-17.00 Uhr
in der Kreisverwaltung Pirmasens, Erdgeschoss, Raum E 7
Tel. (0 63 31) 809 333

Terminabsprache bitte direkt in Edesheim: Tel. (0 63 23) 989 924

Selbsthilfe-PS@kiss-pfalz.de; www.kiss-pfalz.de

Elterntreff:

jeden 1. Montag im Monat in Zweibrücken,

Mehrgenerationenhaus,

von 10.00 bis 11.30 Uhr

jeden 1. Dienstag im Monat

in Pirmasens, Patio Projektladen, von 10.00 bis 11.30 Uhr

telefonische Beratung: jeden Mittwoch, 10.00-11.00 Uhr,

Tel. (0 63 31) 809-409 (außer in Ferienzeiten und an Feiertagen)

Beratungsangebot der Firma Pfalzgas

Kostenlose Beratung unter Tel. (0 63 43) 25 20 u. (0800) 6 04 02 68

Beratungsangebot der

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Der Energieberater hat Sprechstunden bei der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn. Die Beratungsgespräche sind kostenlos.

Termine können unter Telefon (0 63 91) 91 96 110 vereinbart werden.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Südwestpfalz mbH

Umfangreiche Dienstleistungen und Informationen für Unternehmen (freie Gewerbeimmobilien oder -flächen, Weiterbildungen, Nachfolge-regelung, etc.)

Umfassende Beratung für Existenzgründer auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit und darüber hinaus. Kompetente Unterstützung bei der Suche nach Gewerbeflächen und -objekten.

Unterer Sommerwaldweg 40 - 42, 66953 Pirmasens,
Tel.: (0 63 31) 809-139, Fax: (0 63 31) 809-493

E-Mail: info@wfg-suedwestpfalz.de

Internet: www.wfg-suedwestpfalz.de

Sprechstunden

Polizei in Dahn

Derzeit finden keine Sprechstunden statt.

Termine können unter (0631) 369 15 299, 369 15 221 oder 369 15 222 vereinbart werden.

Finanzamt Pirmasens

Telefon (0 63 31) 711-0 (Fax: 0 63 31/711-30950)

Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag 08:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag ist geschlossen.

Internet: www.finanzamt-pirmasens.de

E-Mail: poststelle@fa-ps.fin-rlp.de

Info-Hotline der Finanzämter: (0 26 1) 20 179 279

Agentur für Arbeit

Vorsprachen sind nur in Pirmasens möglich.

Nutzen Sie daher die Online-Services oder die Service-Rufnummer:

- Arbeitsuchendmeldung und vieles mehr online unter www.arbeitsagentur.de von zuhause aus rund um die Uhr. Einfach online registrieren und nahezu alle Anliegen erledigen.
- Kontaktaufnahme über die gebührenfreie **Service-Rufnummer** (0 800) 45 555 00 von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Kommunales Jobcenter Dahn

Telefonnummer: (0 63 31) 809 514

Schiedsfrau

Helgarde Trampler, Wiesenstraße 2, 76891 Bruchweiler-Bärenbach,

Tel. 0 160 - 84 30 016

Gleichstellungsbeauftragte

Die Sprechzeiten der Gleichstellungsbeauftragten sind jeden 4. Donnerstag, von 16.00-17.00 Uhr, in der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, 1. OG, nach telefonischer Vereinbarung.

Anne Bauer, Schillerstr. 19, 66994 Dahn, Tel. (0 63 91) 38 04

Behindertenbeauftragter

Der Behindertenbeauftragte der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, Michael Schreiner und sein Stellvertreter, Martin Miller, sind wie folgt erreichbar:

Michael Schreiner Tel.: 0 160 975 204 97

E-Mail: mitschschreiner@web.de

Martin Miller

Tel.: (0 63 91) 24 60

E-Mail: millersbuero@web.de

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung.

Digitalbotschafter Rheinland-Pfalz

Angebot: Digitale Geräte und das Internet verstehen, Förderung der digitalen Teilhabe und Medienkompetenz

Sprechstunde: Jeden 1. Samstag im Monat von 11:00 bis 12:00 Uhr, Landgrafenstraße 25, 66996 Ludwigswinkel (Rathaus). Hausbesuche nach Vereinbarung möglich.

Kontakt: Jan Dennis Brüning, digi.bot.felsenland@gmail.com, (06393) 32 30 288 (bitte auf AB sprechen)

Büchereien

Öffentliche Bücherei St. Laurentius Dahn

Schulstraße 29 (Rathaus), 66994 Dahn

Leitung: Bastiane Franke, Christine Wingerter

Tel. (0 63 91) 91 96-290
E-Mail: koeb.dahn@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 15:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag 17:00 bis 19:00 Uhr
Freitag 15:00 bis 17:00 Uhr
1. und 3. Sonntag im Monat 10:00 bis 12:00 Uhr

Sie können auch weiterhin online bestellen und die Bücher in unseren Öffnungszeiten abholen.

Unser Bücherschrank vor der Bücherei steht Ihnen 24 Stunden an 7 Tagen zur Verfügung. Sie können dort Bücher ausleihen, austauschen, mitnehmen und uns Bücher zur Verfügung stellen.

Kath. Öffentliche Bücherei**St. Wolfgang Erweiler**

Winterbergstraße 49, 66996 Erweiler
Leiter: Anton Eichenlaub
Tel. (0 63 91) 18 71

Öffnungszeiten:

2. Mittwoch im Monat von 15:30 bis 18:30 Uhr
4. Mittwoch im Monat von 15:30 bis 17:00 Uhr
1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:30 Uhr

Kath. Öffentliche Bücherei Heilig Kreuz

Raiffeisenstraße 4, 76891 Bruchweiler-Bärenbach
Tel. (0 63 91) 17 59

Öffnungszeiten:

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
1. Sonntag im Monat 10:45 bis 11:45 Uhr

Bücherei Rumbach

Kirchdöll 1, 76891 Rumbach

Öffnungszeiten: Freitag 16:30-17:30 Uhr

Kath. Öffentliche Bücherei Fischbach

Grundschule Sauertal, Eingang Bauhof

Öffnungszeiten: Mittwoch 14:30-17:30 Uhr

Gemeinde-Bücherei

Gebüger Straße 4, 66996 Schönau

Öffnungszeiten: Freitag 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Recyclinghöfe**Öffnungszeiten:****Dahn-Reichenbach**

- Montag 13:00 - 16:30 Uhr
- Dienstag - Freitag 08:15 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:30 Uhr
- Samstag 08:30 - 12:00 Uhr

Fischbach

- Mittwoch 13:00 - 16:30 Uhr
- Samstag 08:30 - 12:00 Uhr

Kirchen**KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:**

Bruchweiler	Vorabendmesse	07.03.	18:00 Uhr
Erlenbach	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung	08.03.	09:00 Uhr

Schönau	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung	08.03.	09:00 Uhr
Bobenthal	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung	08.03.	10:30 Uhr
Dahn	Sonntagsmesse	08.03.	10:30 Uhr
Fischbach	Sonntagsmesse	08.03.	10:30 Uhr

PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

Hinterweidenthal	Sonntag,	08.03.	09:00 Uhr
Dahn	Freitag, Ökumenischer Weltgebetstag der Frauen „Nigeria“ in der Prot. Kirche Dahn	06.03.	19:00 Uhr
	Sonntag, in der Kirche	08.03.	10:30 Uhr
Schönau		08.03.	09:00 Uhr
Rumbach		08.03.	10:00 Uhr

CHRISTLICHE GEMEINDE DAHN

Dahn sonntags, 11.15 Uhr, Pirmasenser Str. 9

ER-LEBT GEMEINDE DAHN

Dahn, Altes E-Werk, Sonntag, 08.03. 10:30 Uhr
Pestalozzistraße 13

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Pirmasens, Arnulfstraße 11 sonntags 10.00 Uhr + mitwochs 19.30 Uhr

**Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch
auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen:
www.dahner-felsenland.net**

Impressum:

Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn,
Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, geigerdruck@t-online.de, www.geiger-druck.de
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf
hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.
Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verb. gemeindeverwaltung Dahner Felsenland Erscheinung: wöchentlich - je-
weils donnerstags Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wider. Presstexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträgern)
geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!